

Amt Eiderkanal

Aktenvermerk

Name: Jördis Behnke ; Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt Amt Eiderkanal
Az./Id.-Nr.: 613.13 0002 - JBE - 197229
Datum: 30.12.2019

1.) Eilentscheidungen der Bürgermeister der Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor und Osterrönfeld nach § 50 Abs. 3 GO SH;

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie an Land) für die Planungsräume I bis III, Beteiligungsverfahren zum dritten Entwurf, und Beteiligung zum Genehmigungsverfahren zum geplanten Windpark Ohe/Schülldorf

Die Landesregierung hat im Jahr 2015 die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010) und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (jeweils zu dem Sachthema Windenergie an Land) für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Nach Auswertung des durchgeführten förmlichen Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010 und den Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III hat die Landesregierung am 17. Dezember 2019 den 3. Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III gebilligt und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum 3. Entwurf beschlossen.

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Absatz 5 bis 9 LaplaG zu dem 3. Entwurf der Raumordnungspläne begann für die Beteiligten und die Öffentlichkeit am 13. Januar 2020 und **endet am 13. März 2020**.

In allen 4 Gemeinden wäre daher zunächst zu beschließen gewesen, dass der 3. Entwurf der Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie der 3. Entwurf der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III betreffend das Gemeindegebiet Schülldorf, bzw. Ostenfeld, bzw. Haßmoor, bzw. Osterrönfeld und die Abwägung der gemeindlichen Stellungnahme 2. Entwurf durch das Planungsbüro Günther und Pollok Landschaftsplanung im Rahmen der gemeindlichen Zusammenarbeit überprüft und ggf. eine ergänzende Stellungnahme abgegeben wird.

Die jeweiligen Bürgermeister wurden ermächtigt und beauftragt, die erforderliche Auftragserweiterung zu erteilen. Die Amtsverwaltung wurde gebeten, die Stellungnahme fristgerecht bis zum 13.03.2020 bei der Landesplanung einzureichen.

Aufgrund der knappen Zeitfenster sowie der bisherigen Erfahrungen aus der effektiven und kostengünstigen Zusammenarbeit der Gemeinden Schülldorf, Ostenfeld, Haßmoor und Osterrönfeld bei der Erstellung der Stellungnahmen wurde verwaltungsseitig vorgeschlagen, sich auch im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf gemeinsam durch das bereits beauftragten Planungsbüro Günther und Pollok zu äußern und die bisherigen Stellungnahmen anzuführen, um die bestehende Position samt den zugehörigen Informationen zu bestätigen.

Mit Rücksicht auf das äußerst knappe Zeitfenster bestand unter den beteiligten Bürgermeistern Einvernehmen, dass die Auftragserweiterung schnellstmöglich erfolgen muss, damit das Büro ausreichend Zeit für die erforderlichen Prüfungsarbeiten hat und rechtzeitig eine Stellungnahme erstellen kann.

Die Bürgermeister aus Ostenfeld, Haßmoor und Osterrönfeld haben die erforderliche Auftragserweiterung im Rahmen Ihrer Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 9 bzw. 10 HS (Haßmoor und Ostenfeld) bzw. § 2 Abs. 2 Ziff. 9 bzw. 10 HS (Osterrönfeld) erteilt. Es bestand daneben Einvernehmen, dass die Auftragserweiterung auch als dringende Maßnahme nach § 50 Abs. 3 GO SH zu qualifizieren ist, die im Rahmen einer

Eilentscheidung zu treffen war, um eine fristgerechte Einreichung einer Stellungnahme bis zum 13.03.2020 bei der Landesplanung nicht zu gefährden. Die Gründe für die Eilentscheidung und Art der Erledigung sind der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wird auf die o. g. Fristsetzung und der vorausgegangenen Erläuterungen Bezug genommen.

Aufgrund der bereits terminierten Sondersitzung der Gemeindevertretung Schülldorf am 09.01.2020 wird Bürgermeister Tomkowiak dort eine kurzfristige Entscheidung herbeiführen. Spätestens am 10.01.2020 soll das Büro die Auftragserweiterung erhalten.

2.) *Mit der Bitte um Mitzeichnung:*

gez.
BM Tomkowiak

gez.
BM Martens

gez.
BM Voss

gez.
BM Volquardts

3.) **z.V.**

Im Auftrage

gesehen

gez.
Behnke

gez.
Torsten Eickstädt
Leitender Verwaltungsbeamter

Amt Eiderkanal

Aktenvermerk

Name: Jördis Behnke ; Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt Amt Eiderkanal
Az./Id.-Nr.: 613.13 0002 - JBE - 197615
Datum: 30.12.2019

1.) Eilentscheidungen der Bürgermeister der Gemeinden Haßmoor und Osterrönfeld nach § 50 Abs. 3 GO SH; Geplanter Windpark Ohe: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Neugenehmigungen nach §§ 4, 10 BImSchG

Um die Ziele der Raumordnung, die in den Plänen zur Neuausrichtung der Windenergie aufgestellt werden, bereits vorab zu sichern, hat der Landtag durch § 18 a Landesplanungsgesetz (LaplaG) die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bis Ende 2020 im gesamten Land für vorläufig unzulässig erklärt. Ausnahmen hiervon sind laut LaplaG unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Für das Vorranggebiet PR2_RDE_068 wurde nun eine Ausnahmezulassung beantragt. Ziel der Planung ist die Errichtung von 5 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von jeweils 180 m (Gesamthöhe inkl. Fundament beträgt 183 m). Die Gemeinden Haßmoor und Osterrönfeld wurden mit Datum vom 05.12.2019 (Eingang am 09.12.2019) vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) über das Vorhaben unterrichtet und zur Beteiligung **bis zum 17.02.2020** aufgefordert.

In beiden Gemeinden wäre daher zunächst zu beschließen, dass durch das Planungsbüro Günther und Pollok Landschaftsplanung im Rahmen der gemeindlichen Zusammenarbeit eine Stellungnahme abgegeben wird. Die jeweiligen Bürgermeister würden ermächtigt und beauftragt werden, die erforderliche Auftragserweiterung zu erteilen.

Verwaltungsseitig wurde vorgeschlagen, sich auch im Rahmen des vorgenannten Beteiligungsverfahrens zu äußern. Mit Rücksicht auf das äußerst knappe Zeitfenster und den bisherigen Erfahrungen aus der effektiven und kostengünstigen Zusammenarbeit bestand unter den beteiligten Bürgermeistern Einvernehmen, dass die Auftragserweiterung schnellstmöglich erfolgen muss, damit das Büro ausreichend Zeit für die erforderlichen Prüfungsarbeiten hat und rechtzeitig eine Stellungnahme erstellen kann.

Die Bürgermeister aus Haßmoor und Osterrönfeld haben die erforderliche Auftragserweiterung im Rahmen ihrer Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 9 und 10 der Hauptsatzungen erteilt. Es bestand daneben Einvernehmen, dass die Auftragserweiterung auch als dringende Maßnahme nach § 50 Abs. 3 GO SH zu qualifizieren ist, die im Rahmen einer Eilentscheidung zu treffen war, um eine fristgerechte Einreichung einer Stellungnahme bis zum 17.02.2020 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht zu gefährden. Die Gründe für die Eilentscheidung und Art der Erledigung sind der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wird auf die o. g. Fristsetzung und der vorausgegangenen Erläuterungen Bezug genommen.

2.) Mit der Bitte um Mitzeichnung:

gez.
BM Volquardts

gez.
BM Voss

3.) z.V.

Im Auftrage

gesehen

gez.
Behnke

gez.
Torsten Eickstädt
Leitender Verwaltungsbeamter